

Geschäftszeichen: 353703/XXX.MP.20#0002

15. Mai 2020

Feststellungsbescheid zur Einordnung einer Getränkeverpackung als pfandpflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 25 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Die Getränkeverpackung (Glasflasche, Füllvolumen 0,7 Liter) befüllt mit dem Getränk „Aprezzo“ mit den Inhaltsstoffen Wasser, Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs, 26 % Zucker, natürliches Aroma, Aromen, Konservierungsstoffe (Natriumbenzoat E 211 u. Kaliumsorbat E 202), Farbstoff: Gelborange S (E110), Cochenillerot A (E124), Alkoholgehalt 11 % Vol. des Herstellers Rola Weinbrennerei und Likörfabrik GmbH & Co. KG in der mittels aktueller Fotografien dargestellten Ausführung (siehe Anlage zu diesem Bescheid) stellt keine pfandpflichtige Getränkeverpackung im Sinne des § 31 Absatz 1 VerpackG dar.

Gründe

Die Rola Weinbrennerei und Likörfabrik GmbH & Co. KG („**Antragstellerin**“) hat am 06. April 2020, eingegangen bei der Zentralen Stelle am 08. April 2020, einen Einordnungsantrag gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG für eine Getränkeverpackung gestellt, die sie für nicht pfandpflichtig hält.

Die Antragstellerin hat vorgebracht, dass das Getränk unter die Ausnahme nach § 31 Absatz 4 Nr. 7 d) VerpackG falle. Sie gibt an, dass das Getränk nicht der Pfandpflicht unterliege, da es sich um ein Alkoholerzeugnis handele, das der Alkoholsteuer, aber nicht der Alkopopsteuer unterfalle.

Die Antragstellerin hat ein Muster übermittelt.

Gegenstand der Beurteilung war die von der Antragstellerin anhand einer Beschreibung (Glasflasche mit Füllvolumen 0,7 Liter) des Getränkes „Aprezzo“ mit den Inhaltsstoffen Wasser, Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs, 26 % Zucker, natürliches Aroma, Aromen, Konservierungsstoffe (Natriumbenzoat E 211 u. Kaliumsorbat E 202), Farbstoff: Gelborange S (E110), Cochenillerot A (E124), Alkoholgehalt 11 % Vol. und der Abbildung gemäß Anlage näher beschriebene Verpackung des Herstellers Rola Weinbrennerei und Likörfabrik GmbH & Co. KG („**Prüfgegenstand**“).

Pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen im Sinne des § 31 VerpackG sind mit Getränken befüllte Getränkeverpackungen im Sinne von § 3 Absatz 2 VerpackG,

- die gemäß § 3 Absatz 4 VerpackG keine Mehrwegverpackungen im Sinne von § 3 Absatz 3 VerpackG sind und
- die aufgrund ihrer Materialart (Glas, Metall, Papier/Pappe/Karton und Kunststoff einschließlich sämtlicher Verbunde aus diesen Hauptmaterialien) grundsätzlich einer Rücknahmeverpflichtung nach § 31 Absatz 2 Satz 3 VerpackG unterliegen und
- für die keine der in § 31 Absatz 4 VerpackG aufgeführten Ausnahmetatbestände einschlägig sind.

Es handelt sich bei dem vorgenannten Prüfgegenstand um keine pfandpflichtige Getränkeverpackung im Sinne des § 31 VerpackG.

Im Einzelnen:

1. Berechtigtes Interesse

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Einordnung des Prüfgegenstand als nicht pfandpflichtige Einweggetränkeverpackung. Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrags nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG.

2. Einweggetränkeverpackung

Bei dem Prüfgegenstand handelt es sich um eine Getränkeverpackung im Sinne des § 3 Absatz 2 VerpackG. Der Prüfgegenstand ist auch eine Einweggetränkeverpackung im Sinne des § 31 VerpackG, da sie nicht dazu bestimmt ist, nach dem Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden.

3. Rücknahmepflicht nach § 31 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 VerpackG

Der Prüfgegenstand besteht aus dem Material Glas. Er unterliegt daher grundsätzlich einer Rücknahmepflicht nach § 31 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 VerpackG, sofern nicht einer der Ausnahmetatbestände nach § 31 Absatz 4 VerpackG eingreift.

4. Ausnahmetatbestand nach § 31 Absatz 4 VerpackG

Ein Ausnahmetatbestand nach § 31 Absatz 4 VerpackG greift ein.

Das Getränk unterfällt mit einem Alkoholgehalt von 11 % Vol. dem Ausnahmetatbestand nach § 31 Absatz 4 Nummer 7 d) VerpackG.

Bei dem Prüfgegenstand handelt es sich um eine Getränkeverpackung, die Alkoholerzeugnisse enthält, die nach § 1 Absatz 1 des Alkoholsteuergesetzes vom 21. Juni 2013 (BGBl. I S. 1650, 1651), das zuletzt durch Artikel 241 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Alkoholsteuer unterliegt und keine Erzeugnisse enthält, die gemäß § 1 Absatz 2 des Alkopopsteuergesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1857), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2221) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Alkopopsteuer unterliegt.

Bei dem Prüfgegenstand handelt es sich um ein Erzeugnis im Sinne des § 31 Abs. 4 Ziffer 7 d) VerpackG. Der Prüfgegenstand unterliegt der Alkoholsteuer, nicht aber der Alkopopsteuer, da allein schon der Alkoholgehalt von 10 % Vol. überschritten wird (§ 1 Absatz 2 Nr. 2 Alkopopsteuergesetz).

Es handelt sich somit bei dem Prüfgegenstand um keine pfandpflichtige Einweggetränkeverpackung im Sinne des § 31 VerpackG.

Die Ausnahme von der Systembeteiligungspflicht gemäß § 7 Absatz 1 VerpackG nach 12 Absatz 1 Satz 2 VerpackG greift damit für den Prüfgegenstand nicht ein.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister veröffentlicht Einordnungsentscheidungen, die auf Antrag ergangen sind, auf ihrer Webseite ohne Angabe der persönlichen Daten von Antragstellern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage



